



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Dr. Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2018/0270

öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

29.11.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2019 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Demografischer Wandel

Grundsätzlich haben demografische Entwicklungen Auswirkungen auf die Kalkulation der Entwässerungsgebühren. Die Höhe der Schmutzwasserverbräuche hängt unmittelbar mit der Höhe der Bevölkerungszahlen zusammen. Hintergrund sind die hohen verbrauchsunabhängigen Fixkosten im Entwässerungsbereich, die für den Ausbau und die Unterhaltung des Kanalnetzes aufzuwenden sind. Je nach Entwicklung der Bevölkerungszahlen sind diese Fixkosten von mehr oder weniger Personen zu tragen. Auch die Höhe der in die Kanalisation abgeleiteten Niederschlagswassermengen steht in Verbindung mit dem Volumen an versiegelten Flächen, welche bei steigender Bevölkerungszahl tendenziell zunimmt.

Nach einem Rückgang der Bevölkerungszahlen von 37 888 Personen im Jahr 2003 auf 35 909 Personen am 31. Dezember 2013 stieg die Personenzahl mit Alleiniger Wohnung und Hauptwohnung in Beckum zum 31. Dezember 2017 auf 36 689 (IT.NRW).

Erläuterungen

Für die Abwasserentsorgung werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Höhe ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den Erlösen abhängig.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2015 und die für das Jahr 2019 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2015	2016	2017	2018	2019
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,07 Euro	3,07 Euro	2,97 Euro	2,87 Euro	2,85 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,63 Euro	0,63 Euro	0,63 Euro	0,63 Euro	0,67 Euro
Musterhaushalt	542,88 Euro	542,88 Euro	528,48 Euro	514,08 Euro	517,60 Euro

Im Ergebnis können die Gebühren für das Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 im Bereich des Schmutzwassers um 0,02 Euro gesenkt werden. Im Bereich des Niederschlagwassers steigen die Gebühren um 0,04 Euro.

Insgesamt stellt die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Erhöhung um 3,52 Euro zum Jahr 2018 dar. Im Vergleich zum Jahr 2015 reduzieren sich die Gebühren für den Musterhaushalt für das Jahr 2019 um 25,28 Euro.

Berechnungsgrundlagen

In der Gebührenkalkulation 2019 konnte die Auflösung eines Sonderpostens in Höhe von 199.296,49 Euro (2018: 79.585,33 Euro) im Bereich Schmutzwasser berücksichtigt werden. Hier sollen Überschüsse aus den Gebührenabrechnungen der Vorjahre aufwandsmindernd eingesetzt werden. Der Einsatz des voraussichtlich zum Jahresende 2018 verbleibenden Sonderpostens in Höhe von rund 60.000 Euro soll im Bereich der Niederschlagswassergebühr voraussichtlich im Jahr 2020 zur Stabilisierung auf dem Niveau der errechneten Gebühr für das Jahr 2019 eingesetzt werden. Ein Ansatz in der Gebührenkalkulation 2019 erfolgt daher nicht (Vorjahr: 220.000 Euro). Vorhandene Überschüsse aus Gebührenabrechnungen der Vorjahre sind weitestgehend an die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler erstattet worden.

Bei kalkulierten Erlösen in Höhe von 343.550 Euro (2018: 425.850 Euro) haben sich die umlagefähigen Gesamtkosten gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2018 von 9.219.669 Euro auf 9.197.473 Euro reduziert. Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von 8.793.819 Euro auf 8.853.923 Euro gestiegen.

Aufgrund der Zinsentwicklung wurde der kalkulatorische Zinssatz auf 5,74 Prozent festgesetzt. Das zu verzinsende Kapital steigt aufgrund der durchgeführten und der vorgesehenen Investitionen von 31.221.132 Euro auf 32.618.298 Euro. Die Zinsbelastung reduziert sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2018 jedoch aufgrund des gesunkenen ansatzfähigen Zinssatzes um 63.420 Euro.

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen aufgrund der durchgeführten und der vorgesehenen Investitionen um 93.424 Euro.

Es entfallen auf:

- kalkulatorische Abschreibungen.....	3.979.533 Euro
- kalkulatorische Zinsen	1.872.290 Euro
- laufende Kosten.....	3.345.650 Euro
	<hr/>
	9.197.473 Euro

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser auf 1.777.823 Kubikmeter gesunken (-2,52 Prozent). Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5.597.597 Quadratmeter angestiegen (+1,16 Prozent).

Aufgrund des im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2018 gesunkenen Gebührenbedarfs in Höhe von 5.067.553,52 Euro (-170.465,26 Euro) ist im Bereich Schmutzwasser trotz der ebenfalls reduzierten Abwassermenge eine weitere Senkung der Gebühr um 0,02 Euro möglich.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr steigt der Gebührenbedarf im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2018 auf 3.768.758,57 Euro (+231.230,25 Euro) an. Die Steigerung der abflusswirksamen Fläche erfolgt jedoch nicht in gleichem Maße, sodass eine Gebührenerhöhung um 0,04 Euro die Folge ist.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Die erforderliche Satzungsänderung ist in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2019
- 2 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung